

Greifenhagener Kreis-Zeitung

Ämtliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 66.

Sonnabend, den 7. Juni 1919.

75. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung. Da die Neuwahlen zur Ärztekammer im November ds. Js. stattfinden müssen, werden in Gemäßheit der §§ 4 und 6 der Königlichen Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, die Herren Ärzte der Provinz Pommern benachrichtigt, daß das Verzeichnis der wahlberechtigten Ärzte des Regierungsbezirks Stettin in der Zeit vom 17. bis 30. Juni ds. Js. im Büro des Landratsamts zu Greifenhagen ausliegen wird.

Einwendungen gegen das Verzeichnis sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen bis zum 15. Juli ds. Js. bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Stettin, den 30. Mai 1919.

Der Vorstand der Ärztekammer für die Provinz Pommern.
J. A. Seheimer Sanitätsrat Dr. Heidenhain, Vorsitzender.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 5. Juni 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schreen.

Wiesenverpachtung.

Die diesjährige Nutzung des aufgehöhten Garter Kräningsbruchs wird am

Mittwoch, den 11. Juni 1919, vormittags 8¹/₂ Uhr an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden verpachtet.

Sammelplatz: Kräningsbrüche am Luftwerder.

Mindestens $\frac{1}{10}$ des Pachtpreises ist im Termin als Gastgeld zu entrichten.

Greifenhagen, den 4. Juni 1919.

Der Kreisaußschuß. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schreen.

Bekanntmachung betr. Fürsorgeerziehung.

Nachstehend bringe ich einen Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 19. Juni 1912 betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, auszugsweise zur öffentlichen Kenntnis und richte dabei an alle Kreiseingesessenen, die für unsere gefährdete Jugend ein Herz und ein Verständnis haben, insbesondere an die Herren Geistlichen und Lehrer, die freundliche Bitte, mir von jedem Falle von drohender Verwahrlosung eines Jugendlichen sofort Mitteilung zu machen.

Greifenhagen, den 4. Juni 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schreen.

Der Minister des Innern.

F. 239.

Berlin, den 19. Juni 1912.

Die statistischen Feststellungen über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger lassen die Berechtigung der Klagen darüber erkennen, daß in vielen Fällen die Einleitung der Fürsorgeerziehung zu spät erfolgt, und insofern der Absicht des Gesetzes, nach welcher das Verfahren wesentlich der Verwahrlosung vorbeugen soll, nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

Die Mängel in der Handhabung des Gesetzes sind — jedenfalls zu einem erheblichen Teil — darauf zurückzuführen, daß die Auslegung, welche das Gesetz durch die Rechtsprechung des Kammergerichts gefunden hat, nicht in zutreffender Weise gewürdigt wird. Vielfach ist die Meinung verbreitet, daß die Fürsorgeerziehung nach der Rechtsprechung des Kammergerichts eine bereits vorhandene Verwahrlosung zur Voraussetzung habe, und daß mit Rücksicht auf die Subfidiarität der Fürsorgeerziehung vor ihrer Einleitung zunächst alle anderen Mittel, die für die Rettung des gefährdeten Minderjährigen in Betracht kommen, praktisch versucht werden müssen.

Demgegenüber ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Einleitung der Fürsorgeerziehung ist nicht durch eine bereits vorliegende Verwahrlosung bedingt. Es genügt, daß die Gefahr der Verwahrlosung ernstlich droht. Zur Feststellung dieser Gefahr bedarf es nicht durchaus des Nachweises sichtbarer Spuren der Verwahrlosung bei den Minderjährigen selbst. Aus dem sittlich verwerflichen Lebenswandel der Mutter mit der der Minderjährige weiter zusammenleben müßte, kann z. B. die Gefahr der Verwahrlosung entnommen werden.
2. Die Subfidiarität der Fürsorgeerziehung erfordert nicht, daß vor ihrer Einleitung anderer zur Verhütung der Verwahrlosung in Betracht kommenden Mittel (Einwirkung von Kirche, Schule, Inanspruchnahme der freien Liebestätigkeit der Armenverwaltung) tatsächlich erprobt werden. Es genügt die Feststellung, daß nach den besonderen Umständen des Falles diese anderen Mittel nicht geeignet sind oder nicht ausreichen, der Verwahrlosung vorzubeugen.
3. Auch bei Kindern die lediglich durch das Zusammenleben mit ihren sittenlosen oder verbrecherischen Eltern

der Verwahrlosung ausgesetzt sind, ist die Einleitung der Fürsorgeerziehung zulässig:

- a) wenn besondere erzieherische Maßnahmen geboten sind (dies wird regelmäßig bei Kindern, die die ersten Lebensjahre überschritten haben, der Fall sein);
- b) wenn die armenrechtliche Unterbringung wegen der Enge der Verhältnisse in dem verpflichteten Ortsarmenverband keine Gewähr dagegen bietet, daß die Kinder dauernd dem schädlichen Einfluß der Eltern entzogen bleiben;
- c) wenn bei über 14 Jahre alten Minderjährigen die Hilfsbedürftigkeit infolge der Erwerbsfähigkeit ausgeschlossen ist.

J. W. von Sizing.

Bekanntmachung. Räumung des Thueflusses.

Gemäß § 1 der Polizeiverordnung vom 1. Mai 1900 („Seite 22 der Zusammenstellung“) ist die Räumung der Thue vom Ausfluß aus dem Langen-See bei Bahn bis zur Einmündung in die Ostoder bei Greifenhagen in der Zeit vom 1. bis 14. Juli vorzunehmen.

Zur leichteren und gleichmäßigen Durchführung der Räumungsarbeiten wollen die betreffenden Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher die anliegenden Mühlenbesitzer auffordern, das Mühlenwasser an den nachstehend genannten Tagen zu halten, und dafür sorgen, daß die Räumung der unterhalb der betreffenden Mühle belegenen Flußstrecke in dieser Zeit ordnungsmäßig erfolgt.

Am 7., 8. und 9. Juli cr. ist das Mühlenwasser zu halten von der Liebenower Obermühle, Hohenbrücker Mühle, Bergmühle und Vogelsanger Mühle. Während dieser Zeit empfiehlt sich die Räumung der Strecken von der Liebenower Obermühle bis zur Liebenower Untermühle,

von der Hohenbrücker Mühle bis zur Boriner Mühle, von der Bergmühle bis zur Wierower Mühle, von der Vogelsanger Mühle bis zur Walk-Mühle.

Am 10., 11. und 12. Juli cr. ist das Mühlenwasser zu halten von der Liebenower Untermühle, Boriner Mühle, Wierower Mühle und Walk-Mühle; während dieser Zeit empfiehlt sich die Räumung der Strecken:

von der Liebenower Untermühle, bis zur Hohenbrücker Mühle, von der Boriner Mühle bis zur Bergmühle,

von der Wierower Mühle bis zur Vogelsanger Mühle, von der Walk-Mühle bis zur Einmündung in die Ostoder, sowie der Anfangsstrecke von Bahn bis zur Liebenower Obermühle.

Die Ortspolizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß die betreffenden Gemeindebehörden hiernach die gemäß § 8 der Polizei-Verordnung erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachungen erlassen.

Greifenhagen, den 2. Juni 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schreen.

Bekanntmachung, betreffend Gemüsestatistik.

In der Zeit vom 10. bis 20. Juni 1919 hat eine Erhebung über den gartenmäßigen Gemüseanbau zu erfolgen. Als gartenmäßiger Anbau gilt jeder bei der Anbau- und Ernteflächenhebung 1919 noch nicht nachgewiesene Gemüseanbau sowohl für den eigenen Bedarf als auch für Handels- und Gewerbezwecke.

Die erforderlichen Formulare für diese Zählung werden den Herren Gemeinde- und Ortsvorstehern in den nächsten Tagen übersandt werden. Der Ausdruck auf der Rückseite der Gemeindefliste ist genau zu beachten. Um die Belastung der Ortsbehörden auf das geringst mögliche Maß zu beschränken, können die Ortsbehörden gegebenenfalls die Angabe ohne Befragung der einzelnen Gemüseandauer nach ihrer eigenen Kenntnis der Verhältnisse schätzungsweise machen.

Spätestens bis zum 21. Juni ds. Js. sind die ausgefüllten und bescheinigten Gemeindeflisten hierher einzusenden. Der Termin der Einreichung ist unbedingt einzuhalten.

Greifenhagen, den 5. Juni 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung. Die Herren Standesbeamten des pflanzlichen Landes ersuche ich hierdurch, mir bis zum 30. Juni ds. Js. beglaubigte Abschriften von denjenigen Heiratsurkunden einzureichen, die im letzten Halbjahr über Eheschließungen von Ausländern aufgenommen sind.

Greifenhagen, den 1. Juni 1919.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung betr. Lieferungsverträge für Früh- und Herbstgemüse.

Lieferungsverträge über Früh- und Herbstgemüse der Ernte 1919 dürfen bis zum 31. Juli 1919 einschließlich abgeschlossen werden. Alle abgeschlossenen Verträge müssen bei Meldung der Zurückweisung längstens bis 15. August 1919 bei der Reichsstelle zur Genehmigung eingereicht werden.

Die Gültigkeit der Ausweiskarten zur Abschließung von Lieferungsverträgen wird bis 31. Juli 1919 verlängert.

Ich ersuche ergebenst, hiervon tunlichst alle Bedarfsstellen des dortigen Bezirkes zwecks Benachrichtigung ihrer Beauftragten umgehend zu verständigen.

Berlin, den 12. Mai 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung. gez. von Zilly.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 5. Juni 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schreen.

Bekanntmachung. Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises mache ich auf die Bekanntmachung des Herren Regierungspräsidenten zu Stettin vom 8. Juni 1872 — S. 25 der Zusammenstellung amtl. Bekanntm. für 1903 —, nach welcher die Blizableiter alljährlich inbetriff ihrer Sicherheit zu untersuchen sind, hiermit aufmerksam.

Greifenhagen, den 4. Juni 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Schreen.

Bekanntmachung. Zeichnungen auf die zur Ausgabe gelangenden 4 % Pommerschen Provinzial-Schuldverschreibungen (XIV) zum Preise von 92,25 M für 100 M Nennwert werden kostenfrei entgegengenommen.

Nähere Auskunft erteilt:

Die Kreissparkasse Greifenhagen.

Telegramm aus Altdamm, den 2. 6. 1919.

Sämtliche großrussischen Kriegsgefangenen, die über 39 Jahre alt sind und die in den Jahren 1914 und 1915 in Gefangenschaft geraten, sowie alle Letten und Litauer und die aus den Gouvernements Pleskau und Wilna sind sofort dem Lager Altdamm zuzuführen.

Lagerkommandantur.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur Kenntnis der Arbeitgeber von Kriegsgefangenen zu bringen.

Greifenhagen, den 3. Juni 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung betr. Freigabe der Lupinen.

Nach der Verordnung des Reichsernährungsministeriums vom 15. Mai ds. Js. (R. G. Bl. Nr. 100) ist die Beschlagnahme von Lupinen aufgehoben.

Es wird ergebenst ersucht, Saatkarten für Lupinen nicht mehr auszustellen und ausgestellte unbefristete Saatkarten für Lupinen einzuziehen.

Stettin, den 2. Juni 1919.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage. Lindenbergh.

An den Herrn Landrat, Greifenhagen.

Veröffentlicht.

Da die Lupinen der Beschlagnahme nicht mehr unterliegen, Lupinen also im freien Handel wieder erhältlich sind, kommen auch die Saatgutbestimmungen für Lupinen in Fortfall.

Wir ersuchen daher, etwa noch erteilte und nicht belieferte Saatkarten für Lupinen uns zurückzusenden.

Die Ortsbehörden ersuchen wir, Vorstehendes sofort ortszüblich bekannt zu machen.

Greifenhagen, den 5. Juni 1919.

Der Kreisaußschuß. (Getreideabteilung.)

Koehler. Landrat.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung. Es wird erneut zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht, daß die Grasnutzung auf dem Landwiesenwege südlich der Stadt den Besitzern und Pächtern der anliegenden Landwiesen zusteht und daß jedes Schneiden von Gras und Hüten von Vieh durch unberechtigte Personen bestraft werden wird.

Greifenhagen, den 30. Mai 1919.

Der Magistrat. Quandt.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Obermeyer.